



Satzung

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen
Gesellschaft der Freunde der Klosterruine St. Wigbert Göllingen (Kyffh) e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Göllingen.
3. Der Verein besteht in rechtsfähiger Form und ist dementsprechend in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Sondershausen unter Reg.-Nr. 388 ART (bei Gründung beim Amtsgericht Artern unter Reg.-Nr. 238) eingetragen.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Er hat insbesondere die Aufgabe:
 - a) das Interesse der breiten Öffentlichkeit an der Göllinger Klosterruine angesichts ihrer heimatkundlichen und kulturhistorischen Bedeutung zu fördern,
 - b) zur Erhaltung der Klosterruine und der Gestaltung des schutzwürdigen Umfeldes beizutragen.
 - c) die Volksbildung u.a. durch das jährliche "Kulturfest auf dem Lande" und ähnliche Veranstaltungen zu fördern,
 - d) die Maßnahmen und kirchlichen Aktionen zum St.-Gunther-Standort zu unterstützen,
 - e) individuelles künstlerisches Schaffen zu fördern sowie im Sinne von c) zu nutzen,
 - f) den Austausch zwischen ost- und westeuropäischer Kultur im Sinne des europäischen Gedankens zu fördern.Zu diesem Zweck fördert der Verein die Jugendhilfe und errichtet und betreibt allein oder mit anderen ein internationales Begegnungszentrum, das vorrangig der Jugendarbeit im o.g. Sinne dient.
Der Verein kann für diese Zwecke Zweckbetriebe bilden und betreiben und nach Maßgabe des Geschäfts- und Finanzhaushaltes Personal beschäftigen.
2. Die Verfolgung anderer Zwecke kann nur im Rahmen einer Satzungsänderung mit einer 3/4-Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1991.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann von allen juristischen und natürlichen Personen, die an den Zwecken des Vereins interessiert sind, durch schriftliche Beitrittserklärung erworben werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Bewährte Mitglieder des Vereins, ausnahmsweise auch sonstige Persönlichkeiten, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu EHRENMITGLIEDERN ernannt werden.
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres, jedoch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.
Mitglieder, deren Verhalten ein Verbleiben im Verein untunlich erscheinen läßt, werden durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen.
Gleiches gilt für Mitglieder, die trotz mehrfacher Mahnungen mit Beitragszahlungen rückständig bleiben.
Der Beschluß des Vorstandes ist dem betroffenen schriftlich mitzuteilen.
Der Betroffene hat das Recht, gegen die Ausschlußentscheidung die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.
Deren Entscheidung ist endgültig.
Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche gegenüber dem Verein.
4. Mitgliedsrechte können erst nach Entrichtung des Jahresbeitrages ausgeübt werden (siehe § 5).

§ 5 BEITRÄGE

1. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
2. Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung alljährlich festgesetzt. Sie sind innerhalb von 2 Monaten nach erfolgter Festsetzung zu zahlen.
3. Beitragserleichterungen können vom Vorstand
 - a) für Rentner, Lehrlinge, Schüler, Studenten
 - b) in Fällen wirtschaftlicher Notauf Antrag gewährt werden.
4. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6 ORGANE

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 VORSTAND, BESONDERE VERTRETER, EHRENPRÄSIDIUM

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die einschließlich des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden.
2. Der Vorstand leitet den Verein, führt laufende Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar in der Weise, daß jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Der Vorstand beschließt über finanzielle Voranschläge, besondere Ausgaben sowie über die Geschäftsplanungen im Sinne der Satzung.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind mit Stimmenmehrheit zu fassen, und zwar in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung nach Beratung mit dem Beirat.

BESONDERE VERTRETER

4. Die Mitgliederversammlung kann für laufende Geschäfte von nicht grundsätzlicher Bedeutung besondere Vertreter im

Sinne des §30 BGB in der Weise bestellen, daß jeder von ihnen im Rahmen des zugewiesenen Geschäftskreises gemeinsam

mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem besonderen Vertreter zur Vertretung des Vereins berechtigt ist (Geschäftsführer).

5. Die Vertretungsmacht der besonderen Vertreter beschränkt sich innerhalb des zugewiesenen Aufgabenkreises auf Geschäfte, die nicht zum Gegenstand haben

*1. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken ohne Rücksicht auf den Wert,

*2. Abschluß von Miet- und Pachtverträgen,

*3. Verfügungen über Vermögensgegenstände im Wert von mehr als **500,- €**

*4. Eingehung von Verpflichtungen aller Art im Betrag von mehr als **500,-€**im Einzelfalle.

6. Die Erteilung einer weitergehenden Bankvollmacht an besondere Vertreter oder Vorstandsmitglieder durch den Vorstand wird durch die vorhergehenden beiden Absätze nicht ausgeschlossen.

EHRENPRÄSIDIUM

7. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann ein Ehrenpräsidium von Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft gebildet werden.

8. Die Mitglieder des Ehrenpräsidiums werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitglieder- versammlung gewählt. Sie sind berechtigt, an allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 8 BEIRAT

1. Der Vorstand kann aus dem Kreise der Mitglieder Beiräte berufen, die den Vorstand in organisatorischen, künstlerischen, Kulturfinanziellen und anderen Fragen unterstützen. Die Zahl der Beiräte soll nicht über drei betragen.
2. In Sonderfällen können auch Nichtmitglieder zu Rate gezogen werden.
3. Die Tätigkeit im Beirat ist persönlich und ehrenamtlich; Stellvertretung ist unzulässig.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Mitgliederversammlung liegt ob

*1. die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstandes sowie von ein oder zwei Rechnungs- prüfern.

*2. die Genehmigung der Jahresrechnung,

*3. die Entlastung des Vorstandes,

*4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

*5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

*6. die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung,

*7. die Beschlußfassung über eine Auflösung des Vereins,

*8. die Beschlußfassung über alle sonstigen

Beratungsgegenstände, die der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, jedoch bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen der 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. In der ersten Hälfte eines jeden Jahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Im Übrigen hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn
 - *1. das Interesse des Vereins es erfordert,
 - *2. sie von mindestens 1/5 der Mitglieder des Vereins verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief und/oder Bekanntmachung in der Tagespresse.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung das dem Lebensalter nach älteste Vorstandsmitglied.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in gedrängter Kürze in einfacher Form unter genauer Bezeichnung der gefaßten Beschlüsse aufzunehmen und vom Vorsitzenden der Versammlung und dem von der Mitgliederversammlung jeweils zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Stellt ein Mitglied einen Mißtrauensantrag gegen funktionale Träger des Vereins, tritt Punkt 2.2. in Kraft.

§ 11 FINANZVERWALTUNG

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des Vereins dürfen nur Ersatz ihrer baren Auslagen im Interesse des Vereins in der nachgewiesenen Höhe erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein kann im Rahmen und zur Erreichung seines satzungsgemäßen Zweckes (§ 2) das jährliche "Kulturfest auf den Lande" (Klosterturmfest) durchführen und Presseberichte über die Klosterruine und die mit ihr in Verbindung stehenden Veranstaltungen sowie Filme herstellen lassen, wobei das vereinnahmte Geld so zu bemessen ist, daß die Unkosten höchstens gedeckt oder nur wenig überschritten werden.
4. Für jedes Geschäftsjahr ist eine Jahresrechnung aufzustellen und von Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand, dem Beirat oder dem Kreis der besonderen Vertreter angehören dürfen, zu prüfen. Die Beschränkung auf einen Rechnungsprüfer ist zulässig.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Dazu sind alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens acht Wochen vorher schriftlich einzuladen. Zu einem Auflösungsbeschluß sind mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Denkmalpflege, der Kunst und Kultur am Denkmal und/oder der Jugendhilfe und -bildung sowie der Förderung des europäischen Gedankens im Sinne des Klostergründers.

§ 13 INKRAFTSETZUNG

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 02.November 1991 in Kraft.

Göllingen, d. 02.11.1991

DER VORSTAND: gez. Günther F. Chmielus, gez. Waldemar Rohde, gez. Gerhard Steinmetz,
gez. Monika Meyer, gez. Bärbel Köllen
MITGLIEDER: gez. Willibald Muck,
gez. Hubert Hein, gez. Jutta Apel

BESTÄTIGUNGSVERMERK:

Vorstehender Verein wurde am 10.12.1992 unter der Nummer 238 in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Artern eingetragen.
Artern, den 11.12.1992 (Dienstsiegel) gez. Rauer, Kreisgericht Artern,
Justizangestellte als Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle Thüringen

1 Nachtrag.

Vereinsreg.-Nr. 388 Amtsgericht Sondershausen (Kyffhäuserkreis)
St.-Nr.: 159/141/04332 Finanzamt Sondershausen
Betr.-Nr.: 07 54 96 50
Kontenführung: Kyffhäusersparkasse BLZ 820 550 00
Kto.-Nr.: 33 0000 3627 Denkmalpflege und Kultur
Kto.-Nr.: 33 0001 1549 Jugend und Bildung

2. Fassung in zweiter Änderung: Göllingen, d. 19.03.2010